

RS Vwgh 1987/1/30 86/18/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Hat die Berufungsbehörde eine Sachentscheidung gefällt, obwohl sie die Berufung als unzulässig hätte zurückweisen müssen, weil der Erledigung der Behörde erster Instanz der Bescheidcharakter fehlte (hier: keine Unterfertigung einer Urschrift des Straferkenntnisses durch den Genehmigenden), so ist der Bescheid der Berufungsbehörde inhaltlich rechtswidrig gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG.

Schlagworte

Unterschrift des Genehmigenden Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche

Entscheidungen Verfahrensbestimmungen Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache

Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein Voraussetzungen des Berufungsrechtes

Bescheidcharakter der bekämpften Erledigung Vorhandensein eines bekämpfbaren Bescheides Inhalt der

Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung (siehe auch Beschränkungen der Abänderungsbefugnis

Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986180171.X01

Im RIS seit

03.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

18.05.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at